

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

lebhaft beklagend, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer engere Verbindung zwischen terroristischen Gruppen und dem illegalen Waffen- und Drogenhandel und die damit verbundene Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Entführung, Körperverletzung und Raub,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Garantien für den einzelnen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Grundsätzen und Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Recht auf Leben, zu schützen,

1. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

3. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle terroristischen Handlungen, wo immer und von wem auch immer sie begangen werden, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen die Bedrohung des Terrorismus auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der möglichen Schaffung eines freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthält;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zur Behandlung zu übermitteln;

6. *ermutigt* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission sowie die Vertragsorgane, den Folgen der Handlungen, Methoden und Praktiken terroristischer Gruppen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/186. **Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hervorhebung der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschloß, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken berücksichtigt werden sollen,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Ziele und Grundsätze, die in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet werden, welche in der Anlage zu ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 enthalten ist,

erneut erklärend, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ein unverzichtbarer Bestandteil des Prozesses der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die volle Ausübung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ist,

unter Berücksichtigung der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁴,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht sowohl der Nationen als auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

¹⁴ Siehe A/47/675-S/24816; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/24816.*

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und insbesondere über die sehr ernste Wirtschaftslage des afrikanischen Kontinents und die katastrophalen Auswirkungen, welche die schwere Last der Auslandsverschuldung für die Völker Afrikas, Asiens sowie Lateinamerikas und der Karibik mit sich bringt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen,

zutiefst überzeugt davon, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Menschenrechte heute mehr denn je einander ergänzen und zu ein und demselben Ziel führen, nämlich zur Wahrung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Nationen als Grundlage der Menschheitsideale der Freiheit und des Wohlergehens,

erneut erklärend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die bedingungslose internationale Zusammenarbeit für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist,

die Auffassung vertretend, daß die von den Entwicklungsländern selbst unternommenen Entwicklungsanstrengungen durch einen verstärkten Ressourcenzufluß und durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die geeignet sind, ein der Entwicklung förderliches äußeres Umfeld zu schaffen,

1. ersucht die Menschenrechtskommission erneut, ihre laufenden Arbeiten an einer Gesamtanalyse mit dem Ziel der weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen, sich dabei auch weiterhin mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Ansätze sowie Mittel und Wege zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den in der Resolution 32/130 der Generalversammlung dargelegten Bestimmungen und Gedanken fortzuführen;

2. erklärt, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden dürfen;

3. stellt fest, daß die im Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Situationen und Hin-

demisse, die sich der uneingeschränkten Ausübung der Menschenrechte entgegenstellen, aufgezeigt hat;

4. erklärt erneut, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

5. erklärt außerdem erneut, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

6. hält es für notwendig, daß alle Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

8. beschließt, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollen;

9. beschließt außerdem, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/187. Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß Aktivitäten zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen von wesentlicher Bedeutung sind und daß sorgfältig konzipierte Unterrichts-, Bildungs- und Informationsprogramme für die Herbeiführung einer dauerhaften Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unerlässlich sind,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in Anerkennung der Katalysatorwirkung, die Initiativen der Vereinten Nationen auf die nationale und regionale Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ausüben,

sowie in Anerkennung der wertvollen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei diesen Bemühungen spielen können,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Stärkung der Kampagne beigemessen hat,

mit Genugtuung über die Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem unter anderem die Aufgabe übertragen wurde, die einschlägigen Bil-